

HUNDE IN AUGSBURG

Die wichtigsten örtlichen Vorschriften zum Führen von Hunden in der Stadt Augsburg, in den städtischen Grünanlagen, bei Veranstaltungen und im Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“

Neben überregional gültigen Vorschriften, wie beispielsweise dem Bayerischen Jagdgesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, regeln auch spezifische Verordnungen der Stadt Augsburg das Führen von Hunden (Stand: Februar 2006).

Kennzeichnungspflicht für Hunde:

Hunde dürfen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten und gültigen Steuermarke umherlaufen gelassen werden.
(§ 14 Satzung der Stadt Augsburg zur Erhebung der Hundesteuer)

Reinigungs- und Betretungsverbote für Haustiere (Hunde) an folgenden Seen:

Bade- und Waschverbot für Haustiere (Hunde) besteht für den **Kuhsee**, den **Autobahnsee** und den **Ilsesee**.
(§ 1/Ia Nr. 3 VO der Stadt Augsburg über Ausübung des Gemeingebrauchs an den genannten Seen)

Anleinplicht für Kampfhunde:

Eine **Anleinplicht** besteht für **Kampfhunde** (wenn keine **Negativbescheinigung** der Stadt Augsburg **vorhanden**) in allen öffentlichen Anlagen, auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit. (§ 2/I der VO der Stadt Augsburg über das freie Umherlaufen von Kampfhunden)

Mitnahmeverbot von Tieren (Hunden) bei nachfolgenden Veranstaltungen:

Bei **Veranstaltungen** in der **Sporthalle** (Ulrich-Hofmaier-Strasse), im **Rosenaustadion**, in der **Sportanlage-Süd** und bei **Sportveranstaltungen** im **Bereich der olympischen Kanuslalomstrecke** dürfen während der angeführten Veranstaltungen keine Tiere mitgeführt werden.
(VO 3106, 3108, 3112 und 3110 der Stadt Augsburg)

Mitführverbot von Hunden im Stadtmarkt Augsburg:

Es ist verboten Hunde im Stadtmarkt Augsburg mitzuführen..
(§ 19/II Nr. 2g Satzung über Stadtmarkt Augsburg)

Mitnahmeverbot von Hunden auf dem Plärrer:

Besucher des **Frühjahrs- und Herbstplärrers** dürfen keine Hunde mitführen.
(§ 10/IV der VO der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer)

Mitnahmeverbot von Tieren (Hunden) auf Friedhöfen:

Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen auf den städtischen Friedhöfen keine Tiere (Hunde) mitgeführt werden.
(Friedhofssatzung der Stadt Augsburg)

Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze:

Es ist verboten öffentliche Straßen durch Tiere (Hunde) verunreinigen zu lassen.
(§ 15/II Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Augsburg)

Beseitigungspflicht für Verunreinigungen durch Tiere (Hunde):

Halter von Tieren (Hunden) haben in den Grünanlagen der Stadt Augsburg Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu beseitigen. Tun sie dies nicht begehen sie die Ordnungswidrigkeit.
(§ 5 Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg)

Lärmvermeidung durch Haustiere:

Haustiere (Hunde) sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden. (§ 3 Lärmschutz-VO Augsburg)

Mitnahmeverbot von Hunden auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen:

Aus der Grünanlagensatzung ergeben sich einige spezielle Einschränkungen und Verbote für Hundehalter.

Die Mitnahme von Hunden und das „Freilaufenlassen“ der Hunde ist somit **konkret untersagt auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckanpflanzungen.**

Ein **allgemeines Mitnahmeverbot** oder eine **Leinenpflicht** ist aus der Satzung für die Gesamtheit der Grünanlagen **nicht erkennbar.**

Die **Grünanlagensatzung** der Stadt Augsburg regelt jedoch zudem das Verhalten von Benutzern der Grünanlagen untereinander. So darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Diese Vorschrift gilt auch für Hundehalter und regelt zugleich auch ihr Verhalten zu anderen Nutzern der Grünanlagen wie zum Beispiel Fußgängern, Joggern, aber auch anderen Hundehaltern.

TIP: Hundehalter entsprechen der Satzung zur Mitnahme und Führen ihrer Hunde in Grünanlagen insbesondere dann, wenn sie sich an folgende, jedoch gesetzlich nicht konkret festgeschriebene, Empfehlung halten:

Bei Begegnung mit fremden Passanten, Radfahrern, Joggern oder anderen Hundeführern in Grünanlagen der Stadt Augsburg sollten Hunde dicht am Hundeführer geführt, notfalls bei fehlendem Gehorsam, angeleint oder abgelegt (Sitz/Platz) werden.

(Vorschriften: §§ 2, 3/II u. III Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in Augsburg).

Verbot des Laufenlassens von Hunden in den Grünanlagen des Königsplatzes:

Jedes **Betreten** der Rasenflächen und der Blumenbeete **sowie das Laufenlassen von Hunden** auf den Grünanlagenflächen des Königsplatzes **ist verboten.**

(§ 3/IV Grünanlagensatzung der Stadt Augsburg)

Verbot von Hunden - Besonderheit „Osterfeldpark“ in Kriegshaber:

Der Geh- und Radweg durch den Osterfeldpark wurde eingezogen.

Der „Osterfeldpark“ muss somit komplett als „Spielpark“ (Spielwiese, Bolzplatz ..) betrachtet werden.

Die Mitnahme von Hunden in diesen „Spielpark“ ist somit verboten.

Verbot des unkontrollierten Laufenlassens von Hunden im Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“:

Im Siebentischwald, Haunstetter Wald sowie an der Lechfließstrecke von der Staustufe 23 bis zum Hochablaß ist es für den Bereich der Stadt Augsburg verboten Hunde unkontrolliert laufen zu lassen.

(§ 4 Nr. 7 der VO über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ der Regierung von Schwaben)

Der Tatbestand des „unkontrollierten Laufen lassens“ kann aufgrund allgemeiner Rechtsprechung erfüllt sein, wenn der Hundeführer nicht darauf achtet wo sich sein Hund aufhält, er also gewissermaßen seiner „Aufsichtspflicht“ nicht nachkommt und er den Hund außer Sicht- oder Hör- und Rufweite lässt oder aber auch wenn der Hund keinen Gehorsam zeigt.

Eine konkrete „Leinenpflicht“ ergibt sich somit aus dieser Vorschrift nicht.

Haftungsausschluss: Diese Aufstellung wurde vom Verfasser unter objektiven Gesichtspunkten aufgrund derzeit ihm bekannter Rechtslage erstellt. Bei einzelnen Erläuterungen fließen jedoch auch das subjektive Rechtsverständnis und persönliche Erfahrungen mit in diese Aufstellung ein.

Mit dem Erlass neuer gesetzlicher Vorschriften oder Ergänzungen des bestehenden Rechts kann diese Aufstellung zudem inhaltlich in Teilbereichen aufgehoben werden.

Jedem Leser bleibt es somit freigestellt sich den Inhalt dieser Aufstellung zueigen zu machen und danach zu handeln oder aber sich den Inhalt nicht zueigen zu machen.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass jedes Gericht in seiner Meinungsbildung frei ist.

Urteilsbegründungen können somit, aufgrund eventuell anderer Rechtsauffassung des Gerichts, zu anderen Entscheidungen, als in dieser Aufstellung zusammengefasst, führen.